



Brüssel, den 23. Juni 2016
(OR. en)

10405/16

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0183 (NLE)

ACP 97
FIN 387
PTOM 25

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Nr. Komm.dok.:	10365/16 + ADD 1 - COM(2016) 389 final
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2016 – Beschluss zur Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Beschlusses

1. Am 15. Juni 2016 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds in Bezug auf die zweite Tranche 2016¹ übermittelt.
2. Nach Artikel 21 Absatz 3 der Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF)² muss der Beschluss des Rates über den Vorschlag spätestens 21 Kalendertage nach der Vorlage des Vorschlags durch die Kommission ergehen und müssen die Mitgliedstaaten die zweite Tranche des Beitrags spätestens 21 Kalendertage nach dem Tag zahlen, an dem der Beschluss des Rates angenommen wurde.
3. Am 21. Juni 2016 hat sich die Gruppe "AKP" auf die im Kommissionsvorschlag vorgesehenen finanziellen Beiträge der Mitgliedstaaten zum Europäischen Entwicklungsfonds, einschließlich der zweiten Tranche 2016, verständigt.

¹ Dok. 10365/16 + ADD 1.

² ABl. L 58 vom 3.3.2015, S. 17-38.

4. Da zwischen der Tagung des Ausschusses der Ständigen Vertreter am 30. Juni 2016 und dem 6. Juli 2016, d.h. dem Tag, an dem der Rat über den derzeitigen Beschluss zu entscheiden hat, keine Ratstagung vorgesehen ist, wird der Ausschuss ersucht, gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 8 Absatz 2 des Internen Abkommens für den 11. EEF³ die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Ratsbeschlusses (Dokument 10398/16 ACP 95 FIN 385 PTOM 23) zu beschließen.
-

³ ABl. L 210 vom 6.8.2013, S. 1.